

Errichtung und Betrieb provisorischer Güllelagunen für den Notfall

Rechtliche Anforderungen für die Lagerung von Gülle in Güllelagunen

Die Errichtung und der Betrieb einer provisorischen Güllelagune kommen nur dann in Betracht, wenn das Ausbringen der Gülle aufgrund der Wetterlage nicht möglich ist und andere Möglichkeiten der ordnungsgemäßen Lagerung (Abgabe an aufnahmebereite Betriebe oder eine Nährstoff-/Güllebörse, Nutzung von verfügbarem Nachbarvolumen, etc.) nicht gegeben sind.

Die provisorischen Güllelagunen dürfen ausschließlich nur für den Notfall errichtet und betrieben werden und entlassen den Landwirt nicht aus der Verpflichtung, ein für seine Bedürfnisse notwendiges Lagervolumen vorzuhalten. Die Lagerung von Gülle in einer Güllelagune bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Antrag abrufbar unter folgendem Link: www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/wasser/wasserrechtliche_verfahren-28519). Der Antrag ist bei der Unteren Wasserbehörde mindestens zwei Wochen vor einer geplanten Errichtung einer Güllelagune zu stellen. Für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven ist dies der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat Bremerhaven.

Die Erlaubniserteilung erfolgt befristet und gilt nur in dem zeitlichen Rahmen dieser Befristung. Sollte es dem Landwirt innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, die Güllelagune vollständig zu leeren, ist bei der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis zu stellen.

Neben den bereits im Antragsformular geforderten Unterlagen sind darüber hinaus folgende Informationen/Unterlagen erforderlich:

- Begründung der Notwendigkeit der Lagerung von Gülle in Güllelagunen
- Eignungsnachweis (z.B. in Form eines Datenblattes) der zu verwendenden Folie
- Größe/Fassungsvermögen der geplanten Güllelagune
- Nachweis der Geeignetheit der Standortwahl (evtl. durch Kartenmaterial)
- Angabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Güllelagune

Vorgaben für die Errichtung von Güllelagunen und zur Lagerung von Gülle in den Lagunen

- Es ist ein geeigneter Standort zu wählen (landwirtschaftliche Fläche, ebenerdig)
- Ggf. bietet sich auch eine bereits vorhandene Bodenvertiefung an
- Die Lagerung von Gülle in einer Güllelagune in Wasserschutzgebieten, in Wassergewinnungsgebieten, in Überschwemmungsgebieten sowie in Naturschutzgebieten ist **nicht zulässig**
- Die Lagerung von Gülle in einer Güllelagune innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist nur zulässig, wenn eine Befreiung von den Bestimmungen der jeweiligen Landschaftsschutzverordnung beantragt wird und gewährt werden kann

- Der Mindestabstand zu einem Gewässer bei Errichtung einer Güllelagune beträgt 10 Meter
- Die Errichtung einer Güllelagune hat auf einem steinfreien, ebenen Grund zu erfolgen, um Beschädigungen der Folienlage ausschließen zu können
- Der Erdaushub ist für die Anlage des umgebenden Erdwalls zu benutzen, wobei die Neigung des Walles so zu wählen ist, dass eine sichere Standfestigkeit gegeben ist, jedoch nicht steiler als 1:1,5
- Die Güllelagune ist mittels Einzäunung so zu sichern, dass der Unfallschutz gegeben ist und von der Güllelagune keine Gefahr für Dritte (Kinder, Tiere, etc.) ausgeht
- Die Größe und das Fassungsvermögen der provisorischen Güllelagune sind auf das Volumen abzustellen, das erforderlich ist, um die Lagerkapazität für die anfallende Gülle vorübergehend sicherzustellen
- Die ordnungsgemäße Errichtung wird in Form einer Abnahme durch die Untere Wasserbehörde bzw. durch die Landwirtschaftskammer sichergestellt
- Die Untere Wasserbehörde bzw. die Landwirtschaftskammer kann im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion die ordnungsgemäße Lagerung der Gülle in den dafür errichteten Güllelagunen überprüfen
- Die Lagune darf nur zu 80% gefüllt werden, um bei entsprechenden Wetterlagen (Sturm, Starkregen, etc.) ein Überlaufen zu verhindern
- Sollten die Kapazitäten der Lagune nicht ausreichen bzw. ausgeschöpft sein, ist evtl. ein Antrag auf Errichtung einer weiteren Güllelagune zur Lagerung von Gülle bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen
- Der Landwirt ist verpflichtet, vorrangig die Gülle aus den provisorischen Güllelagunen auszubringen
- Nach vollständiger Ausbringung darf die Lagune erst nach Freigabe durch die Untere Wasserbehörde oder die Landwirtschaftskammer wieder zurückgebaut werden. Sollte dies erforderlich sein, ist durch die Untere Wasserbehörde bzw. durch die Landwirtschaftskammer ein Geologe hinzuzuziehen
- Nach erteilter Freigabe ist die Fläche wieder in den Ursprungszustand zurück zu versetzen